



**HALTESTULLE**  
KIEZLADEN

Genossenschaftliches Ladenprojekt in Bielefeld

## **Satzung der Genossenschaft HALTESTULLE e.G.**

## Präambel

Mit dem Schließen der Bäckerei Voss in Folge des Ablebens von Bäckermeister Eberhard Voss verlor Bielefeld ein Urgestein des traditionellen Backhandwerks und das Viertel Mitte-Ost einen alltäglichen Anlaufpunkt.

Auf Initiative von Anwohner:innen bildete sich Ende 2021 eine Kiezladen-Initiative mit dem Ziel, die Räumlichkeiten zu renovieren und mit der „HALTESTULLE“ neu zu beleben. Die „HALTESTULLE“ ist ein Kiezladen mit angelieferten Backwaren, Bio- und regionalen Produkten und ein Bistro- und Cafébetrieb sowie ein soziokultureller Treffpunkt.

Auf unserem gemeinsamen Weg berücksichtigen wir den Bedarf und die Identität des Viertels bestmöglich und nutzen gleichzeitig die im Kiez vorhandenen vielfältigen Kräfte und Kompetenzen.

Als Genossenschaft schaffen wir gemeinsam, was Einzelne nicht schaffen könnten. Dabei verpflichtet sich die Genossenschaft zu einem ethischen Wirtschaftsmodell, mit dem obersten Ziel das Wohl von Mensch und Umwelt zu fördern.

## Inhaltsverzeichnis

<b><u>§ 1 Name, Sitz .....</u></b>	<b><u>4</u></b>
<b><u>§ 2 Zweck und Gegenstand .....</u></b>	<b><u>4</u></b>
<b><u>§ 3 Mitgliedschaft .....</u></b>	<b><u>4</u></b>
<b><u>§ 4 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht.....</u></b>	<b><u>4</u></b>
<b><u>§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....</u></b>	<b><u>5</u></b>
<b><u>§ 6 Kündigung .....</u></b>	<b><u>5</u></b>
<b><u>§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens .....</u></b>	<b><u>5</u></b>
<b><u>§ 8 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft.....</u></b>	<b><u>6</u></b>
<b><u>§ 9 Ausschluss .....</u></b>	<b><u>6</u></b>
<b><u>§ 10 Auseinandersetzung .....</u></b>	<b><u>6</u></b>
<b><u>§ 11 Generalversammlung.....</u></b>	<b><u>7</u></b>
<b><u>§ 12 virtuelle Generalversammlung .....</u></b>	<b><u>7</u></b>
<b><u>§ 13 Aufsichtsrat .....</u></b>	<b><u>9</u></b>
<b><u>§ 14 Vorstand.....</u></b>	<b><u>9</u></b>
<b><u>§ 15 Gemeinsame Vorschriften für die Organe.....</u></b>	<b><u>10</u></b>
<b><u>§ 16 Gewinnverteilung, Verlustdeckung und Rücklagen.....</u></b>	<b><u>10</u></b>
<b><u>§ 17 Bekanntmachungen .....</u></b>	<b><u>10</u></b>

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Die Genossenschaft heißt HALTESTULLE eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Bielefeld.

## **§ 2 Zweck und Gegenstand**

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- (2) Gegenstand der Genossenschaft ist der Betrieb eines Kiezladen und eines Cafés mit den üblicherweise zusammenhängenden Geschäften, insbesondere der Handel mit Backwaren und anderen biologischen bzw. regionalen Produkten, die Unterstützung von regionalen Erzeugern, sowie die Durchführung bzw. Unterstützung von Veranstaltungen und der Betrieb eines sozio-kulturellen Treffpunkts. Die Schaffung bzw. Unterstützung von Informations-, Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie die Durchführung bzw. Unterstützung von Veranstaltungen, deren Ziele mit denen der Genossenschaft identisch sind.
- (3) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Kündigung,
  - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
  - c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
  - d) Ausschluss.

## **§ 4 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht**

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Für die Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen eines Jahres zulassen.
- (2) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen.
- (3) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (4) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld, das den Rücklagen zugeführt wird, und eine Beitragsordnung für laufende Beiträge, festgelegt werden. Die laufenden Beiträge werden für Leistungen gefordert, die von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
- a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
  - b) an der Generalversammlung teilzunehmen,
  - c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
  - d) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen,
  - e) sich auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
  - f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
  - g) die Mitgliederliste einzusehen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
  - b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
  - c) die in der Präambel genannten Werte und Normen einzuhalten,
  - d) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
  - e) sorgsam mit Vermögen und Gegenständen der Genossenschaft umzugehen und diese nicht zu entwerden oder zu zerstören und
  - f) eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

## **§ 6 Kündigung**

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt ein Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres. Ergänzend zu dieser Regelung kann eine Kündigung frühestens zum 31.12.2024 erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens**

- (1) Jedes Mitglied kann ihr/sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einer/einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch ihre/seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl ihrer/seiner Geschäftsanteile verringern, sofern die/der Erwerber:in Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber:in beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 8 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft**

(1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf die Erb:innen über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

(2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## **§ 9 Ausschluss**

(1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) sie die Genossenschaft schädigen,
- b) sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
- c) sie die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen oder
- d) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar sind.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

(3) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.

(4) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

## **§ 10 Auseinsetzung**

(1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinsetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erb:innen und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinsetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.

(2) Die Auseinsetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinsetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

(3) Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinsetzungsguthaben Verlustvträge anteilig abgezogen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinsetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

## **§ 11 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (2) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.
- (4) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitglieder können schriftlich Stimmrechtsvollmacht erteilen, die auf Verlangen vorgelegt werden muss. Keine/Kein Bevollmächtigte(r) darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatt:innen, eingetragene Lebenspartner:innen, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.
- (8) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber:innen als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber:innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ihr/ sein Stellvertreter:in (Versammlungsleiter:in). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einer anderen Person übertragen werden. Die/Der Versammlungsleiter:in kann eine(n) Schriftführer:in und erforderlichenfalls Stimmzähler:in ernennen.
- (10) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

## **§ 12 virtuelle Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung kann als Präsenzveranstaltung mit virtueller Teilnahme (Abs. 2) oder als reine virtuelle Generalversammlung (Abs. 3) stattfinden. Für die virtuelle Generalversammlung gilt § 11 (Generalversammlung) entsprechend, soweit nicht nachfolgend abweichendes geregelt ist.
- (2) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (elektronische Beobachtung einer Präsenzveranstaltung). Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Der Vorstand kann mit Zustimmung

des Aufsichtsrats den Mitgliedern ermöglichen, ihre Frage- und/oder Stimmrechte im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung).

(3) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(4) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine teilnehmer-öffentliche Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und ggf. untereinander in der Generalversammlung ermöglicht. Diese kann auch in einer dem Abstimmungs-vorgang vorgelagerten Diskussionsphase erfolgen; in diesem Fall stellt der Beginn der Diskussionsphase den Beginn der Generalversammlung dar. Die Diskussionsphase dauert mindestens eine Woche, die Länge wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.

(5) Die Zwei-Wege-Kommunikation kann durchgeführt werden als:

- a) Telefon- oder Videokonferenz,
- b) E-Mail-Diskussion oder
- c) Online-Diskussion.

Die Abstimmungen können durchgeführt werden durch

- a) E-Mail-Abstimmungen oder
- b) Online-Abstimmungen.

(6) Bei der Auswahl des konkreten Verfahrens haben Vorstand und Aufsichtsrat zu berücksichtigen, dass dieses durch angemessene technische Vorkehrungen gegen Manipulationen geschützt ist. Ergänzend gelten für die einzelnen Verfahren die folgenden Regeln.

(7) Die Einberufung einer E-Mail-Diskussion erfolgt durch Nachricht an alle Mitglieder über eine Mitglieder-Mailing-Liste. Vom Vorstand ist sicherzustellen, dass die Stellungnahmen von allen Mitgliedern allen übrigen Mitgliedern zugehen.

(8) Die Online-Diskussion findet geschützt in einer geschlossenen Benutzergruppe statt. Zu jedem Tagesordnungspunkt werden Diskussionsbereiche eingerichtet, diese können von der/vom Versammlungsleiter:in in Unterthemen gegliedert werden.

(9) Bei der E-Mail-Abstimmung erhalten die Mitglieder eine Mail von der/vom Versammlungsleiter:in, die den Antragstext, bzw. die Antragstexte enthält. Die Mitglieder antworten über die Mailing-List, indem sie ihre Stimme in der Mail, einem Formular oder bei einzelnen Anträgen in der Betreffzeile abgeben. Die/Der Versammlungsleiter:in gibt die Art der Stimmabgabe vor. Außer im Falle der Telefon- oder Videokonferenz, bei der in Echtzeit abgestimmt wird, dauert die Stimmabgabe mindestens eine Woche.

(10) Bei der Online-Abstimmung erfolgt die Abgabe einer Stimme durch ein elektronisches Verfahren, das die Transparenz und Nachprüfbarkeit einer Stimmabgabe durch die Mitglieder sicherstellt. Das konkrete Abstimmungsverfahren wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.

(11) Das Protokoll der Generalversammlung muss, soweit zutreffend, um folgendes ergänzt werden:

- a) die Art und das Datum des Beginns der Diskussionsphase,
- b) die Art und den Zeitraum der Abstimmungsphase,
- c) die Namen der Mitglieder, die an der virtuellen Generalversammlung bzw. virtuell an der Präsenzversammlung teilgenommen haben.

### **§ 13 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (4) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten von der/vom Vorsitzenden oder von deren/dessen Stellvertreter:in.

### **§ 14 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.
- (3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
  - a) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 5.000,- €,
  - b) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 6000,- €,
  - c) die Errichtung und Schließung von Filialen,
  - d) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
  - e) das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften,
  - f) sämtliche Grundstücksgeschäfte,
  - g) Erteilung von Prokura und
  - h) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (6) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.

## **§ 15 Gemeinsame Vorschriften für die Organe**

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob sie/er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen sie/ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatt:innen, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihr/ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen.
- (3) Das betroffene Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **§ 16 Gewinnverteilung, Verlustdeckung und Rücklagen**

- (1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.
- (3) Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage und der Verzinsung von Geschäftsguthaben den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen an die Mitglieder verteilen.
- (4) Die Verteilung von Verlust und Gewinn auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (5) Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.
- (6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

## **§ 17 Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft [www.haltestulle.de](http://www.haltestulle.de) veröffentlicht.

Bielefeld, 26.04.2022